

Archiv

für

Geschichte und Alterthumskunde

von

Oberfranken.

(Als Fortsetzung des Archivs für Bayreuthische Geschichte
und Alterthumskunde.)

Herausgegeben

von

E. C. v. Hagen,

erstem rechtskundigen Bürgermeister, Ritter des Verdienstordens vom heiligen
Michael und Vorstand des historischen Vereins zu Bayreuth.

Dritter Band.

Drittes Heft.

Mit einer Steindrucktafel.

Bayreuth, 1847.

Im Verlag der Gran'schen Buchhandlung.

VII.

Summarische

Gerichts-Verhandlungen

über

die im Jahre 1724 zu Berned erfolgte Hin-
richtung von 17 aufgegriffenen Zigeunern

von

C. E. v. Hagen.

Die Zigeuner sind nach allen vorhandenen Nachrichten zuerst im Jahr 1417 in Teutschland erschienen; sie hatten ihren Weg dahin von der türkischen Grenze aus durch Ungarn genommen. In einzelnen Zügen, die oft mehrere hundert Menschen enthielten, durchwanderten sie in elendem Aufzuge Teutschland, die Schweiz, Böhmen und andere Länder.

Erst in den neueren Zeiten sind gelehrte Sprachforscher durch Untersuchung der eigenthümlichen Sprache der Zigeuner auf die höchst wahrscheinliche Vermuthung geleitet worden, daß sie aus Hindostan herkommen, und daß sie zu der niedrigsten und verachtetsten indischen Kaste oder vielmehr zu dem Auswurf aller übrigen Kasten, den Parias, gehört haben. Sie heißen nach dem Persischen Zengi, Türkisch Tchingane, daher denn das Russische und Ungarische Tzigan.

Ihre Beschäftigungen auf ihren Wanderzügen bestanden in Schmiedearbeiten, Viehturiren, Wahrsagen aus der linken Hand, vorzüglich aber in Rauben und Stehlen.

Als die Beschwerden über sie zu häufig und laut wurden, fing man an, sie strenger zu behandeln; aber die härtesten Strafen fruchteten nichts gegen sie. Sie wurden daher nach und nach aus den meisten Staaten verwiesen, und als sie sich dennoch hin und wieder in kleinen Haufen einschlichen, wurden geschärfte Verordnungen gegen sie erlassen. Sehr strenge wurde insbesondere in Franken gegen sie verfahren. Schon im Jahr 1590 erging unter dem Markgrafen Georg Friedrich an die Amtshauptleute, Bewalter, Rastner, Richter und Voigte folgender Befehl: Da die Reichsordnung und Abschiede klar vorschreiben, daß hinfüro sich keine Zigeuner im heiligen Reich Teutscher Nation ferner finden lassen, dessen ungeachtet aber solche sich wiederum hin und wieder haufenweise sehen lassen, so daß die armen Leute Bergewaltigung von ihnen befahren, und dieselben, wenn sie zur Rede gesetzt, mit trotzigem Anplätzen, gefährlichen Droh-Worten gegen unsere Diener, sich mit Brand, Rauberei und sonst zu machen, sich vernehmen lassen; so ist demnach unser ernstliches Begehren und Befehl: daß sich obberührte Zigeuner Angesichts aus unsern Landen und Fürstenthumen wenden und hinwegbegeben, darein nicht mehr kommen, noch die berühren, sondern gänzlich äuffern und meiden, mit der ausdrücklich Verwahrniß und Bedraung, da künftig deren einer oder mehr in unsern Heutern angetroffen, daß der oder dieselben mit Habe, Gute, Leibe und Leben Preis seyn, und Niemand, so etwas mit der that wider dieselben fürnimmt oder handelt, hierin Unrecht gethan, gestreift oder etwas verschuldet haben soll.

Im Jahr 1710 erging vom dem zu Nürnberg versammelten allgemeinen Fränkischen Kreis-Convent unterm 16. Dec. der Befehl: daß die Zigeuner vor dem 14. Januar

1711 sich aus dem Fränkischen Kreise begeben, diejenigen aber, so sich darinnen nach solcher Zeit quovis modo betreten lassen, und von dieser Verordnung einige Wissenschaft gehabt, oder hätten haben können, alsogleich ohne ferneren Prozeß an den nächsten Schnell-, oder andern Galgen, ihnen selbst zur Strafe und andern zum Exempel und nachdrücklicher Warnung aufgehängt, diejenigen aber, so mit Unwissenheit sich zu entschuldigen vermeinen, zur empfindlichen Tortur gezogen, und, wenn auch kein Verbrechen gestanden und keine Ueberweisung erfolgt, nichts desto weniger mit empfindlichen Ruthenstreichen ausgehauen, der Galgen ihnen auf den Rücken gebrannt und sodann gegen geschworne Urphede des Landes auf ewig mit dem bedrohlichen Zusatz verwiesen: daß sie auf Wiederbetreten ohne alles Mittel aufgehängt werden sollen.

Die Boigte und Richter wurden angewiesen, alle Zigeuner, die sich in ihrem Amtsbezirk zeigen würden, sofort zu Verhaft zu bringen und deren Bestrafung halber ungesäumt Bericht zu erstatten.

Später wurde diese Verordnung unterm 28. Juni 1729 dahin gemildert: daß die Zigeuner bei Betretung das erste mal nicht sogleich mit dem Tode bestraft, sondern mit dem Brand-Mahle auf dem Rücken gezeichnet und sodann aus den Fränkischen Kreis-Landen verwiesen werden sollten.

S. Brandenburg-Culmbachische Landes-Constitution II. Theil 1. Band.

pag. 1027. 1085. 1094 — 1101. 1104 — 1112.

Dessem ungeachtet wurde, wie die nachfolgenden Verhandlungen zeigen, schon gleich bei der ersten Betretung

gogen die in Berned verhafteten Zigeuner mit barbarischer Strenge die Todesstrafe ausgesprochen und ohne Gestattung eines Recurses sofort vollzogen.

Der Voigt zu Berned hatte der hochfürstlichen Regierung zu Bayreuth im Monat Juli 1724 berichtlich angezeigt: daß in seinem Amtsbezirk 20 Zigeuner aufgegriffen und zur Haft gebracht worden. Hierauf erging durch Rescripte vom 27. Juli, 7. August und September desselben Jahrs der Befehl: 17 Zigeuner durch den Strang hinrichten zu lassen.

Nach kurzem summarischen Verhör wurde diese beispiellose Exekution am 9. Aug. und 8. September 1724 von dem Voigt zu Berned in Gegenwart des Gerichtschreibers und vier dortigen Bürgern vollzogen.

I.

Von Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rzeburg, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard; Der Röm. Kais. dann des Königs in Pohlen Majestät, Majestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Köbl. Fränckischen Creises, respectivè General Feld - Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drei Regimenten zu Ross und Fuß.

Lieber Getreuer: Es ist Uns annoch gnädigst erinnerlich, was Wir untern 27ten passato wegen Exequirung derer captivirten Zigäuner an Dich per Rescriptum gnädigst

abgelassen, und wir darinnen Anna Catharina Regina, dann Anna Maria Rosina Zum Tod Verurtheilet, Anna Catharina aber um ihres hohen Alters willen, mit der Todesstraf gnädigst Verschonet worden. Nachdem aber aus deinen sub praesentato den 7ten hujus Zuersehen gewesen, daß bemelde Anna Catharina Regina und Anna Maria Rosina annoch Von geringen Alter, Wir daher auch Uns entschlossen, das gefaste Urtheil Zuändern, dergestalt und also, daß diese beede mit der Todesstraff Verschonet, Anna Catharina hingegen aber, als eine Zeit ihres Lebens dem publico schädlich — und dem Müßiggang ergebene Zgäunerin, gleich denen übrigen mit dem Strang hingerichtet werden solle; Als hast du diese Unsere gnädigst gefaste Sentenz nunmehr ohne Anstand Zur Execution fördersamst bringen Zulassen, die übrigen aber, worunter auch Juliana Elisabetha, welche sich Vor schwanger ausgiebet, begriffen, der Execution beywohnen, nach solcher aber sie wiederum in Verhaft bringen Zu lassen, solche sodann weiter Vernehmen, und wegen der Bekänntnuß scharff Zureden, damit nicht nöthig sey, Dieselbe mit dergleichen Straffe Zubelegen; denen sämptlich Zum Tod Verurtheilten Inquisiten aber, wird auf Ihr Verlangen ein Geistlicher ihrer Religion in carcere Zuzulassen seyn. Und weisen Wir Dir im Vorigen Rescripto einigen Inquisiten Zuerkannte Brandmarkung in suspenso Zulassen, wissen wollen; Als möchten Wir Dir solches hierdurch gnädigst nicht Verhalten. Übrigens aber hast Du die justificirten Körper Abends nach der Sonnen UnterGang untern Galgen einscharren Zulassen. Wornach Du Dich gehorsambst Zuächten.

Datum Bayreuth den 7ten Aug. Ao. 1724.

Albr. Sigm. von Wendendorff.

Carl Sigm. von Ziegesar.

Heinr. von Dobeneß.

Joh. Friedr. Früheauff.

Meyer.

Johann Casp. Schneider.

Bärned,

Inhaftirte Zigauner betr.

Unsern StadtVoigt zu Bärned und lieben Getreuen
Georg Friedrich Feßpen.

II.

Actum in Termino Executionis

den 9ten Aug. 1724.

Nach nunmehr geendigter — Gnädigst anbefohlener Examination sind denen in actis Hiervorgehenden hochfürstl. Regierungs Rescriptis zu Folge sämtlich Inhaftirte und in Vorher Befindlichen Inquisitionis Protokoll Benannte Inquisiten und Zigauner Vermittelt Gerichtl. Folge an den zur Gnädigst anbefohlenen Execution erlesenen Gerichts-Ort auff dem sogenannten Galgen-Berck ohnweit des Hiesigen Hochgerichts, durch die GerichtsKnecht geschlossen gebracht, und da solche in den Von dem Alten Ausschuß formirten Creyß gekommen, ist Von mir dem Stad-Voigt so wohl an die anwesende Zusehere eine Kleine Oration gehalten, als auch denen Zigaunern und Inquisiten Vorgestellet worden, daß Weils Sie nunmehr den Todt, und dieses Vor Augen sehen, daß sie nach der ihnen samt und sonders Befehrender Inquisition öftters Befehlenen Eröffnung, mit dem Strick Von Leben Zum Todt gerichtet Werden solten, Ihre hochfürstl. Durchl. Unser Gndstr. Fürst und Herr aber Gnade Vor Recht ergehen und denen, so Von ihnen annoch mit der unverfälschten Wahrheit Herausgehen wolten, das Leben schenken würden, Sie demnach sich wohl Bedenden,

und auf folgende Fragen und Artical, eine jede sich in begründeter Antwortt Vernehmen lassen, und weitere Gerichtliche Verfügung erwarten sollte.

Articul:

Ob sie ein sicher und gewisses Mittel sagen und an Hand geben Können und Wollen, durch Welches die Zigauner- und DiebsKotte entdeckt und erobert werden könnte?

Wornach dann mit der Jüngsten der Anfang gemacht und Weiters Verfahren worden als folget:

- 1) Anna Magdalena ledigen Standes, so in Stambach inhaftirt worden, aetatis 20. Jahr.

Respon:

Sie Wiße nichts, und Können nichts sagen.

Wurde also dem Scharfrichter überantwortet und Befohlen, solche nach den Hochfürstl. Gnaden. Befehl mit dem Strick Von dem Leben Zum Todt an den Herzubereiteten Baum Zurichten. Welches dann auch sogleich erfolget.

- 2) Anna Kettel, Johann Georgens Weib aetatis 15. Jahr, so zu Gessens inhaftirt.

R. Ihre Männer hätten sich aufgehalten zu Haidles, Kornbach, Bischoffgrün, Hohenoffen. Wolte anbey allerhand Vorstellungen machen, Kunte aber Keinen Grund nicht Zeigen noch eröffnen.

Wurde demnach gleichfalls dem Rachtichter übergeben, und gleich jener mit dem Strang Henggerichtet.

- 3) Maria Barbara des sogenannten Zigauner Bergels Weib, so in Gessens eingezogen worden.

R. Negirt daß sie was wisse, Habe sich in Hrn.

Castners zu Befreyß seiner Mühlen 8. Tage auf-
gehalten.

Ist gleichfalsß, Weiln sie kein Mittel anzeigen Kön-
nen noch wollen durch Welches die Rotte erobert Wer-
den Können, gleich jenen Zu justificiren dem Nachrich-
ter überliefert worden.

- 4) Anna Sophia Kleeblattin, aetatis 17. Jahr, Ledigen
Standes, ist zu Befreyß geseffen.

R. Zu Kornbach denen 3. Häußern Hatten die Zi-
gauner Kleider und dergleichen Verkaufft. Wolle
anzeigen wo die Zigauner Zu haben, deren Ziel
und ein groß Regiment wären.

Wurde demnach dermahln Von dem Todt Befreyet;
und dem GerichtsKnecht, solche in Verwahrung Zu
Behalten Befohlen.

- 5) Anna Margaretha, so sich anfänglich Anna Maria
genennet, Ledigen Standes, aetatis 18. Jahr.

R. Wolle alle Häuser sagen Zu Bischoffgrün, nennete
Viele dörffer da ihnen Bier, Brod und dergleichen
Zugetragen worden wäre, Welche man, weiln
solche nicht eigentl. Verstanden Werden Können,
auch die Zeit ermangeln wollen, nicht alle Zu spe-
cifirciren gewesen, Zumahlu da Inquisitin alles
unter einander Hergebracht. Sagete anbey: Der
Hirth zu Befreyß Habe ihnen auch Unterhalt ge-
geben.

Re sic stante, und Weiln wider die so mit diesem
Dieb&Volf einzuhalten sich unterstanden, Zu in-
quiriren seyn Will, Wurde solche pardonirt, und
dem GerichtsKnecht überlassen.

6) Anna Sophia, Wittib, deren Mann in Böhmen gehendt worden, und alhier Zur Verhaftt Kommen.

R. Wiße Keine Anzeige nicht Zuthun.

Welche demnach dem Nachrichten übergeben und Vom Leben Zum Todt mit dem Strick Hiengerichtet worden.

7) Anna Maria Liesa, des Zigauner Datesca Weib so Von Stockenroth anhero geliefert worden, und 20. Jahr alt.

R. Wiße Von Nichts, Könne Keine Anzeige thun.

Wurde dem Nachrichten übergeben und die Straffe gleich jenen mit dem Strand an ihr Vollzogen.

8) Anna Maria Juliana des Zigauner Christophs Weib, so in Stambach gefessen, aetatis 30. Jahr.

R. Könne Keine Anzeige thun.

Ist daher gleichfals justificiret worden.

9) Anna Maria, Christian Ernstens Wittib, so in Berned eingedommen.

R. Sie wolle ihre Vier Söhne so Zigauner wären, einliefern, wenn sie Pardon bekommen, Wären in einen Haus, wolle die Gerichten mit Händen hinführen. Sie wären auf einen Boden.

Nach sothaner Anzeige hat man solche auß dem Greysß Besonders geführet und Befraget: Wo der orth? und wo das Haus Befindlich? Darauf

sie dann denn orth genennet und daß es in der Warmen Steinach sey gemeldet, das Haus aber Zu nennen nicht wissen wollen, doch aber so Beschrieben, daß Es der Hammer, Bei welchem eine Schneidmühlen, und ohnweit dem Gränzhüben Liege, seyn müsse, so in Pfälzischen Teritorio gelegen.

Und Weiln die Inquisitin annoch sich erkläret alles was sie Wiße, und wer mit ihnen eingehalten, anzuzeigen; So hat man selbe der Weiln pardoniret, und ein Commando nach dem Angegebenen Beschriebenen ort abzuordern darum Vor nöthig zu seyn erachtet, daß wenn schon das Angeben in der Wahrheit gegründet wäre, dannach Bey so häufiger Anzahl Zusehere, Leute sich finden mögten, so alsBalt denen Verborgenen Zigaunern Nachricht geben und Berwarnen dürfften.

10) Anna Maria Brandin, Antoni Brandts Wittib so zu Gefreß gessen.

R. Sie wolle Bauern und Untertanen anzeigen, die schon 1. 2. Jahr mit ihnen eingehalten. Und die Halben Gefreßer hätten mit denen Zigaunern eingehalten, wolle Viel 1000 fl. Straff einbringen, wenn man ihr das Leben schenke.

Weiln sie aber Keine speciale Anzeige nicht thun wollen ob man ihr schon gute Zeit nachgewartet und sie öfters angemahnet, sich genauer zu expliciren, und wer diejenigen so mit ihnen eingehalten? Zu denominiren; Und man glauben müssen, daß das angegebene nur das Leben Zureiten angesehen und dennoch die Wahrheit nicht zu erlangen seyn möge. Aberdieß noch Viele Personen ohnehin Beym Leben Weiben so dergleichen Anzeige thun können und Von allen Wißenschaft haben müssen; Andere auch ebenfals mit dergleichen Angeben sich durch Zubringen suchen Würden; Als hat man die Execution an ihr Zureichten solche dem Nachrichten übergeben.

11) Anna Catharina, Hannß Georgens Wittib so zu Gefreß gessen.

R. Wisse Von Nichts.

Wurde demnach justificiret.

- 12) Juliana, Christian Valentins des Langen Seigers Weib, so Von Gefrees anhero Kommen.

R. Negat das sie was Wisse und wolke Behaupten, das ihr Mann nichts gestohlen.

Ist gleichfalls dem Nachrichten eingeliefert und justificiret worden.

- 13) Anna Maria, ein altes lediges Mensch ist Von Gefrees anhero Kommen.

R. Die Hammerfrau die Dicke zu Bischoffgrün, und die Bauern hätten ihnen denen Zigaunern Brod und Bier geben;

Wurde Weils sie Weiter nichts Wissen wollen, Hien gerichtet.

- 14) Margaretha Kleeblattin, Christoph Kleeblats Weib, der mit seinen Sohn Vor etlichen Jahren Von Hoff auff die Gallen geschickt worden.

R. Sie wolke die Zigauner alle einliefern, und sagen, das sie geraubet und gestohlen, Sie wären auf der Glashütten zu Krumbach, Vermesset sich hoch, sie wolke die Zigauner einliefern und alles sagen. Wenn es net wäre, möge man sie hernach gleichwohl in Schwefel und Pech siedem und braten.

Re sic stante Hat man solche derweils, Von der Todtes Straffe liberiret.

- 15) Anna Maria Suffanna Johann Störpingers Wittib ein altes Weib.

R. Wäre net bey denen Zigaunern gewesen und Wiße
Von nichts.

Wurde justificiret, Zumahl da ihr Vorgeben falsch
zu seyn erachtet und Befunden worden.

- 16) Anna Clarina Eberhardtin, Michael Zeiners Eheweib,
so zimlich Betaget, und net Weiß wie alt sie sey.

R. Wiße Von nichts.

Wurde justificiret.

- 17) Christina Wagnerin, Johann Wagners Eheweib, so
Von Mönchberg anhero Kommen und Weiß net Wie
alt sie sey.

R. Die Zigauner hätten alle Wider sie grausam
getobet daß sie (bey dem Catholischen Geistlichen
in der FrohnBeste) communiciret hätte. Wiße
Von nichts.

Ist daher dem Richter übergeben, und gleich
denen andern justificiret worden.

- 18) Anna Barbara, Michael Heinrichs Wittib.

R. Wölle Anzeigen wo die Zigauner gemordet und
gestohlen, sey in Böhmen und Sachsen Beschehen,
wölle auch alles Anzeigen was sie Wiße.

Demnach Hat man sie dermahln Von der Tod-
tes Straffe liberiret, und dem GerichtsKnecht in Ver-
wahrung gelassen.

- 19) Anna Catharina Eberhardtin, Wittib so Von Gesees
anhero Kommen.

R. Wiße Von nichts.

Wurde demnach justificiret.

- 20) Anna Catharina, Wittib.

R. Können keine Anzeige nicht thun, Bitte um ihr armes altes Leben.

Ist dem Richter übergeben und gleich denen Andern mit dem Strick von Leben zum Todt gerichtet worden.

Indiweiln dann bey dieser wohl noch nie erhörter und zu Herstellung des Landes Sicherheit höchst nöthigen Execution 15. Personen an einen Baum gehendet: Von den zum Richtplatz geführt und zum Todt condemnirt gemesenen 20. Personen, wie Vorstehend zu sehen, 5. Personen ad interim pardoniret: Und nebst diesen noch 7. Personen, Welche Wegen obhandener Jugend und andern Bewegursachen, jedoch allen unwissend, demahl mit der Todtes Straffe Gnädigst Befohlenen maßen zu Verschonen, Befohlen worden, welche die Execution, samt einen unter denen inhaftirt gemesenen Jungen von 8. bis 9. Jahren, angesehen und sämmtl. promittiret, alles was ihnen Bekant und Wissend, denen Gerichten zu eröffnen; Als sind dennoch wiederum von dem Richtplatz in gerichtliche Verwahrung und Weitere Examination Zurück geführt worden.

- 1) Anna Catharina so in Stockenroth gefänglich eingezogen worden aetatis 12. Jahr.
- 2) Anna Maria Rosina so von Stambach anhero Kommen von 13. Jahre.
- 3) Barbara Ludwigin, so ihres alters seyn solle 14. Jahr.
- 4) Anna Maria Regina, Wiße net wie alt sie sey.
- 5) Juliana Elisabetha so schwangern Leibes seyn solle.
- 6) Anna Catharina Regina, 13. Jahr.
- 7) Maria Franklin — "

Welche absonderlich angelobet, daß wenn sie nicht alles Anzeigen wolle was sie wisse, Wer mit ihnen eingehalten zc. So sollte man sie in Dehl Braten.

- 8) Anna Sophia Kleeblattin.
- 9) Anna Margaretha Ludwigin.
- 10) Anna Maria Ernstens Weib.
- 11) Margaretha Kleeblattin.
- 12) Anna Barbara.
- 13) Der Jung Von 11. Jahren.

Und Wie nun solchem nach der Terminus Executionis sich geendet, und die Lebenden Inquisiten Von dem Richtplatz wiederum durch gerichtl. Folge nachher Berned Zurück geführt: Dem Nachrichten auch Befohlen wurde, die justificirten Körper mit der Sonnen Untergang abzunehmen und unter dem Galgen Zu begraben; Als solches ist alles fideliter Von mir dem Gerichtschreiber anhero protocolliret, und Von denen folgenden gegenwärtig gewesenem Gerichts Personen subscribendo bestärket worden.
Actum ut supra.

Georg Friedrich Keß.
Johann Freytag.
Johann Georg Braun.
Georg Christoph Schmidt.
Conradt Popp.

Johann Philipp Scheib, Gerichtschreiber.

III.

Actum in Termino Executionis

Wärneck den 8ten September Anno 1724.

Nachdem Hochfürstl. Gnade. Herrschafft per Rescriptum Vom huj. e. al. Welches auch wiederum durch ergangenen Gndgsten Befehl unterm dato Bayerisch den 6. ejusd. confirmiret worden, anbefohlen, die leztens wiederum in Stolckenroth Zur gefänglichen Verhaft gebracht, und anhero gelieferte Zwey Zigauner Weiber gleich denen Vorigen nach Zu Vor erfolgter Examination durch den Strick Von dem Leben Zum Todt richten Zulasen; Als ist diesem Zu Herstellung des Landes Sicherheit und Aufrottung sothanen Landes Verderbl. Höchstschädlichen Raub, und Diebbsgefindels abziehenden LandesVätterl. Hochfürstl. Gnaden. Anbefohlen die unthste Folge Zu leisten alle nöthige Veranstellung gemacht, beeden Inqvistinen sofort nach eingelangten obhöchstgedachten Hochfürstl. Gnaden. Befehl das Leben abgekündigt, nach deren Verlangen der Katholische Geistl. Von W. Schorgast Verschrieben, ihnen, nach ihrer angegebenen Catholischen Religion zu communiciren, solches admittiret, auch der hiesige Geistl., auf der Inqvistinen ferneres Vergehren denenselben Zugelassen, und sich Zum Todt wohl Zubereiten alle Anmahnung gethan, Wie denn hierauff beede an den Richtplatz durch Gerichtl. Folge in den geschlossenen Greysß gebracht und

1) Anna Maria Leimbergerin, ob. fogenannte Stumpf, Käfigte,

2) Maria Elisabetha Wilhelmine,
nach Zu Vor Beschehener Oration und Publication mehr gedachten Hochfürstl. Gnaden. Befehls dem Nachrichter über-

geben und an beeden die Gndst. anbefohlene Execution an den nechst dem Hochgericht stehenden Eichbaum Vollzogen worden, Wobey hiesiger Geistlicher mit Vorbeten und Zuruffen sich eiffriehst bemühet, auch so Viel mit Vorheriger Bermahnung effectuiret gehabt, daß beede Arme Sünder fleißig nachgebettet, und den Geistl. selbstn sie nicht Zu Verlassen angemahnet haben. Welches anhero registriret uts.

Georg Friedr. Keeß.

J. Ph. Scheib.
